

Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018

Kommunalrecht – Fall 4

„Freude vs. Frust“

Um das Freizeitangebot der saarländischen Stadt S noch attraktiver zu gestalten, hat der Stadtrat von S im Jahre 2017 beschlossen, die städtische Eissporthalle in die „Ice & Fun GmbH“ (G) auszugliedern. Die Geschäftsanteile werden zu 100% von der Stadt (S) gehalten.

Zur Begründung der Ausgliederung in eine private Organisationsform werden in der Stadtratssitzung wirtschaftliche Vorteile angeführt. Zum einen könnten Preisvorteile erreicht werden, da Investitionen bei einer privaten Organisationsform nicht den engen Bestimmungen für den öffentlichen Bereich unterlägen. Darüber hinaus seien die Entscheidungswege bei einer eigenständigen Gesellschaft erfahrungsgemäß kürzer als die in der Verwaltung. Ein weiterer wesentlicher Vorteil sei nach Ansicht des Stadtrates, dass die Geschäftsführung einer eigenständigen Gesellschaft einen größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum gegenüber den engen haushaltsrechtlichen Vorschriften habe.

Dementsprechend verfügt die Ice & Fun GmbH über ein vielfältiges und ganzjähriges Angebot, das nicht nur die Einwohner von S anzieht: Neben einer Eislaufbahn ist auch eine Eisfläche für Eisstockschießen vorhanden. Darüber hinaus bietet G an den Wochenenden eine „Ice-Disco“ an und veranstaltet Eishockeyspiele.

Nicht unweit der Eissporthalle betreibt Achim Ahnungslos (A) ein Gästehaus und ein Restaurant. Bereits seit 2007 bietet er auf seinem Privatgelände im Winter für Besucher und Touristen Eisstockschießen nebst eigens hergestelltem Glühwein an, was bislang rege Zustimmung gefunden hat. Aufgrund des gesteigerten Erfolges der G bleibt in den letzten Wintermonaten der erhoffte Zuspruch allerdings aus, so dass A mit Gewinneinbußen kämpfen muss.

Da A der Ansicht ist, er müsse sich diese aufgedrängte Konkurrenz nicht gefallen lassen, erhebt er vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage gegen die Stadt S mit dem Ziel, den Betrieb der GmbH einzustellen.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Lösen Sie den Fall in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens! Auf Bestimmungen des UWG ist nicht näher einzugehen.